



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 40/07

vom

3. Juli 2007

in dem Rechtsstreit

Jobst-Heinrich Sch., D. ..., A.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... -

gegen

1. Egbert P., N. Straße ..., H.,

2. Mandy Ha., A. ..., E.,

3. HU.C. Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G.,
vertreten durch den Vorstand, W.-Straße ..., C.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen und
die Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
3. Januar 2007 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 83.299,25 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

OLG Celle - Az. 14 U 45/06 vom 03.01.2007;
LG Hannover - Az. 13 O 141/05 vom 03.02.2006;